



Gemeindeamt St. Andrä-Höch

Bezirk Leibnitz, Steiermark - 8444 St. Andrä i.S. 74
Tel. (0 34 57) 22 58, Fax (0 34 57) 2258-22, E-Mail: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at

Zahl: 52/2021

St. Andrä-Höch, am 21. Juni 2021

Gemäß § 56a Abs. 5 Stmk. Gemeindeordnung wird nachstehender Umlaufbeschluss kundgemacht:

Betrifft: Umlaufbeschluss Darlehensaufnahmen – Beschluss der Verträge
Dokumentation

Erging per Email an die Gemeinderäte:

Bgm. Rudolf Stiendl	GR Anton Stelzer
Vbgm. Wolfgang Temmel	GK Wilfried Zöhner
GR Rudolf Schnabel	GR Gottfried Nebel
GR Gerald Aldrian	GR Martina Urschitz
GR Helmuth Korp	GR Dieter Marchl
GR Manfred Fauland	GR Josef Strametz
GR Christian Mandl	GR Thomas Klug
GR Marcel Pölzl	

Ausgesendet von Bgm. Rudolf Stiendl

Tag der Aussendung: Dienstag, 15.06.2021

Letzter Termin für die Abgabe von Erklärungen: **Freitag, 18. Juni 2021 16.00 Uhr** (Hinweis:
Verspätet eingelangte Erklärungen sind nicht gültig)

Gemäß § 56a Abs. 1 bis 5 Stmk. Gemeindeordnung werden die Gemeinderäte ersucht zu nachfolgenden öffentlichen Tagesordnungspunkten eine Erklärung je Tagesordnungspunkt bis spätestens Freitag, 18. Juni 2021 16.00 Uhr an die Email-Adresse der Gemeinde St. Andrä-Höch gde@st-andrae-hoech.steiermark.at zu übermitteln. (Die Erklärung kann Beiträge zum Inhalt enthalten bzw. muss auch eine Erklärung enthalten ob dem Tagesordnungspunkt zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird.)

Folgende Gemeinderäte haben eine Erklärung abgegeben:

Bgm. Rudolf Stiendl (Ja)	GR Thomas Klug (Ja)
Vbgm. Wolfgang Temmel (Ja)	GK Wilfried Zöhner (Ja)
GR Rudolf Schnabel (Ja)	GR Gottfried Nebel (Ja)
GR Gerald Aldrian (Ja)	GR Martina Urschitz (Ja)
GR Helmuth Korp (Ja)	GR Dieter Marchl (Ja)
GR Manfred Fauland (Ja)	GR Christian Mandl (Ja)

Die Beschlussfähig ist gegeben.

Angeschlagen am: 21.06.2021

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Sprechstunden des Bürgermeisters: Dienstag u. Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, bzw. nach telef. Vereinbarung

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch kein Parteienverkehr

Bankverbindung: IBAN AT483810200003000056, BIC RZSTAT2G102, Raiffeisenbank St. Andrä i.S. ; UID: ATU28577803

1.) Beschlussfassung Darlehensvertrag über die Darlehensaufnahme in Höhe von € 696.100,00 zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau 3504 St. Andrä-Höch – Abdeckung des Eigenmittelanteils.

In der Gemeinderatssitzung am 25. März 2021 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 7 der Beschluss gefasst ein Darlehen in Höhe von € 696.100 zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau – Eigenmittelanteil - bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian aufzunehmen. Unter Tagesordnungspunkt 9 wurde dem Gemeinderat der Vertragstext des Darlehensvertrages mit dem IBAN AT21 3810 2000 0354 0929 zur Kenntnis gebracht. Nach Übermittlung der Unterlagen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung stellte sich heraus, dass dieser Darlehensvertrag selbst auch vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag:

Herr Bürgermeister Rudolf Stiendl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau 3504 St. Andrä-Höch - Eigenmittelanteil (Vorhabenscode :3200014, laut Nachtragsvoranschlag 2021) ein Darlehen in Höhe von € 696.100,00 mit einer Verzinsung von Variabel auf Basis des 6 Monats Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,53%, Mindestzinssatz 0,53% und Laufzeit von 20 halbjährlichen Raten (10 Jahre), bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian, laut vorliegendem Darlehensvertrag (Beilage 1) (IBAN: AT21 3810 2000 0354 0929; Vertragsdatum: 26.03.2021) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2.) Beschlussfassung Darlehensvertrag über die Darlehensaufnahme in Höhe von € 434.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau 3504 St. Andrä-Höch – Vorfinanzierung der BZ-Mittel.

In der Gemeinderatssitzung am 25. März 2021 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 8 der Beschluss gefasst ein Darlehen in Höhe von € 434.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau – Vorfinanzierung BZ-Mittel - bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian aufzunehmen. Unter Tagesordnungspunkt 10 wurde dem Gemeinderat der Vertragstext des Darlehensvertrages mit dem IBAN AT96 3810 2000 0354 0937 zur Kenntnis gebracht. Nach Übermittlung der Unterlagen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung stellte sich heraus, dass dieser Darlehensvertrag selbst auch vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag:

Herr Bürgermeister Rudolf Stiendl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Breitbandausbau 3504 St. Andrä-Höch – Vorfinanzierung BZ-Mittel (Vorhabenscode :3200014, laut Nachtragsvoranschlag 2021) ein Darlehen in Höhe von € 434.900,00 mit einer Verzinsung von Variabel auf Basis des 6 Monats Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,53%, Mindestzinssatz 0,53% und Laufzeit von 5 Jahren, bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian, laut vorliegendem Darlehensvertrag (Beilage 2) (IBAN: AT96 3810 2000 0354 0937; Vertragsdatum: 26.03.2021) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3.) Beschlussfassung Darlehensvertrag über die Darlehensaufnahme in Höhe von € 100.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr - Aussichtswarte – Abdeckung des Eigenmittelanteils.

In der Gemeinderatssitzung am 25. März 2021 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 11 der Beschluss gefasst ein Darlehen in Höhe von € 100.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr – Neuerrichtung Aussichtswarte bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian aufzunehmen. Unter Tagesordnungspunkt 13 wurde dem Gemeinderat der Vertragstext des Darlehensvertrages mit dem IBAN AT74 3810 2000 0354 0945 zur Kenntnis gebracht. Nach Übermittlung der Unterlagen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung stellte sich heraus, dass dieser Darlehensvertrag selbst auch vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag:

Herr Bürgermeister Rudolf Stiendl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr - Aussichtswarte - Eigenmittelanteil (Vorhabenscode :1200006, laut Nachtragsvoranschlag 2021) ein Darlehen in Höhe von € 100.000,00 mit einer Verzinsung von Variabel auf Basis des 6 Monats Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,53%, Mindestzinssatz 0,53% und Laufzeit von 16 Jahren, bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian, laut vorliegendem Darlehensvertrag (Beilage 3) (IBAN: AT74 3810 2000 0354 0945; Vertragsdatum: 26.03.2021) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

4.) Beschlussfassung Darlehensvertrag über die Darlehensaufnahme in Höhe von € 170.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr - Aussichtswarte – Vorfinanzierung BZ-Mittel.

In der Gemeinderatssitzung am 25. März 2021 wurde vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 12 der Beschluss gefasst ein Darlehen in Höhe von € 170.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr – Neuerrichtung Aussichtswarte – Vorfinanzierung BZ Mittel bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian aufzunehmen. Unter Tagesordnungspunkt 14 wurde dem Gemeinderat der Vertragstext des Darlehensvertrages mit dem IBAN AT79 3810 2000 0354 0952 zur Kenntnis gebracht. Nach Übermittlung der Unterlagen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung stellte sich heraus, dass dieser Darlehensvertrag selbst auch vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag:

Herr Bürgermeister Rudolf Stiendl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Fremdenverkehr - Aussichtswarte – Vorfinanzierung BZ-Mittel (Vorhabenscode :1200006, laut Nachtragsvoranschlag 2021) ein Darlehen in Höhe von € 170.000,00 mit einer Verzinsung von Variabel auf Basis des 6 Monats Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,53%, Mindestzinssatz 0,53% und Laufzeit von 3 Jahren, bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Groß St. Florian, laut vorliegendem Darlehensvertrag (Beilage 4) (IBAN: AT79 3810 2000 0354 0952; Vertragsdatum: 26.03.2021) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bitte um verlässliche Abgabe der Erklärungen bis Freitag, 18. Juni 2021, 16.00 Uhr an die E-Mailadresse: gde@st-andrae-hoech.steiermark.at

Steiermärkische Gemeindeordnung § 56a

Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz

(1) Abweichend von § 59 können Sitzungen des Gemeinderates unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch Umlaufbeschluss oder in einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Behandlung eines Misstrauensvotums und die Wahl von Gemeindeorganen dürfen nicht in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates sowie die Behandlung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses dürfen darüber hinaus in einer Videokonferenz behandelt werden, wenn die Videokonferenz unter Einhaltung der Vorgaben des § 59 Abs. 1a im Internet übertragen wird.

(2) § 58a Z 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der Nichteinhaltung der folgenden Bestimmungen.

(3) Eine Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates kann der Bürgermeister durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufweg ersetzen. Eine förmliche Einberufung (§ 51) entfällt in einem solchen Fall.

(4) Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 3 hat mit E-Mail an eine vom Bürgermeister bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen. Für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates über keine E-Mail-Adresse verfügt, ist die Abgabe einer Erklärung schriftlich zulässig. Die Erklärung ist gültig, wenn sie bis zu dem vom Bürgermeister bestimmten Zeitpunkt per E-Mail an der vorgegebenen E-Mail-Adresse oder schriftlich im Gemeindeamt einlangt. Die wesentlichen Akten der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Anträge sollen nach Möglichkeit fünf Tage spätestens aber 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt werden. Die Übermittlung hat gemäß § 34 Abs. 1a oder sonst auf jede technisch mögliche Weise oder schriftlich zu erfolgen. Der Antrag gilt im Umlaufweg als beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

(5) Bei Beschlüssen im Umlaufweg ist abweichend von § 60 und § 60a nachträglich Folgendes zu dokumentieren:

1. die Frist zur Abgabe der Erklärung;
2. die Punkte der Tagesordnung;
3. die Feststellung, dass die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist;
4. der übermittelte Antrag im Wortlaut und die übermittelten Unterlagen;
5. die Namen der Mitglieder, welche den einzelnen Anträgen durch Erklärung gemäß Abs. 3 zugestimmt haben;
6. die Feststellung, ob jeweils ein gültiger Beschluss zustande gekommen ist oder nicht.

Die Dokumentation ist gemäß § 60 Abs. 7 zur Einsichtnahme bereitzuhalten, gemäß § 60 Abs. 8 abzulegen und gemäß § 60a Abs. 2 vorletzter Satz zu verwahren. Beschlüsse im Umlaufweg sind, sofern diese öffentliche Tagesordnungspunkte betreffen, nach Beschlussfassung an der Amtstafel eine Woche hindurch kundzumachen.

(6) Verfügen sämtliche Mitglieder des Gemeinderates über die erforderlichen technischen Voraussetzungen, können Beschlüsse auch in einer Videokonferenz gefasst werden. Die Einberufung zu einer Videokonferenz hat durch den Bürgermeister derart zu erfolgen, dass sie spätestens 48 Stunden vor der Videokonferenz jedem Mitglied des Gemeinderates zukommt. Mit der Einberufung sind die wesentlichen Akten der Gegenstände der Tagesordnung zu übermitteln. Die Übermittlung hat gemäß § 34 Abs. 1a oder sonst auf jede technisch mögliche Weise oder schriftlich zu erfolgen. Die übrigen Voraussetzungen des § 51 sind dabei nicht zu beachten. Im Fall einer öffentlichen Sitzung ist bei ihrer Abhaltung für eine zeitgleiche Übertragung im Internet zu sorgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1a vorliegen.

(7) Für die Verhandlungsschriften über Sitzungen, die in einer Videokonferenz abgehalten werden, gelten die §§ 60 und 60a.